



## **Förderrichtlinie zur Verbesserung der Versorgungssituation „Rund um die Geburt“ im Landkreis Gifhorn**

Zur Verbesserung der Versorgungssituation „Rund um die Geburt“ für schwangere Frauen, Wöchnerinnen und Eltern mit einem Baby bis zum ersten Lebensjahr des Kindes gewährt der Landkreis Gifhorn folgende Leistungen:

- A. Förderung der Neuanwerbung von Hebammen- Existenzgründungszuschuss für die Niederlassung als freiberufliche Hebamme/ Entbindungspfleger im Landkreis Gifhorn**
- B. Ausbildungsbegleitung für Hebammen/ Entbindungspfleger**
- C. Förderung der beruflichen Fortbildung freiberuflich tätiger Hebammen/ Entbindungspfleger**

### **A. Förderung der Neuanwerbung von Hebammen - Existenzgründungszuschuss für die Niederlassung als freiberufliche Hebamme/ Entbindungspfleger im Landkreis Gifhorn**

Zur Förderung der Ansiedlung von freiberuflich tätigen Hebammen/ Entbindungspfleger gewährt der Landkreis Gifhorn einen Existenzgründungszuschuss. Die Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit soll zu einer nachhaltigen beruflichen Tätigkeit im Landkreis Gifhorn führen.

(1) Zum Aufbau einer freiberuflichen Hebammenpraxis in einer Gemeinde im Landkreis Gifhorn gewährt der Landkreis Gifhorn in der Zeit der Existenzgründung einen Gründungszuschuss. Er kann neben sonstigen öffentlichen Mitteln zur Förderung von Existenzgründungen gewährt werden.

Der Gründungszuschuss ist eine Ermessensleistung des Landkreises Gifhorn, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Er wird als nicht rückzahlbare einmalige Leistung gewährt.

(2) Hebammen und Entbindungspfleger, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit im Landkreis Gifhorn eine freiberufliche Praxis gründen, können zur Einrichtung der Praxis in der Zeit drei Monate vor und drei Monate nach der Gründung der Existenzgründung einen Gründungszuschuss in Höhe von bis zu 1.500,00 € erhalten.

(3) Er wird gewährt für die Einrichtung der Praxis und bezieht sich auf die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen oder Ausstattung mit Kursmaterial.

(4) **Förderungsfähiger Personenkreis:**

Ein Gründungszuschuss kann gezahlt werden bei Niederlassung als freiberufliche Hebamme/ Entbindungspfleger im Landkreis Gifhorn.

Der zeitliche Umfang der selbständigen Tätigkeit muss mindestens 20 Stunden wöchentlich betragen. Die Tätigkeit ist für mindestens zwei Jahre im Landkreis Gifhorn auszuüben. Bei einer vorzeitigen Aufgabe der Praxis behält sich der Landkreis vor, eine anteilige Rückzahlung des Zuschusses ggf. zurückzufordern.

Außerdem muss zur Zuschussgewährung folgendes nachgewiesen werden:

1. eine abgeschlossene Ausbildung zur Hebamme/ Entbindungspfleger
2. Nachweis der Existenzgründung (Standort, Bescheinigung des Finanzamtes nach § 18 Einkommensteuergesetz)

(5) Antragstellung und Zahlung des Zuschusses

Der Antrag ist beim Landkreis Gifhorn – Fachbereich Gesundheit - zu stellen, der auch den Antragsvordruck ausgibt. Der Zuschuss wird auf Nachweis (Quittungen / Überweisungsbeleg) gezahlt.

Über die Anträge auf Gewährung des Gründungszuschusses entscheidet der Landkreis Gifhorn im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## **B. Ausbildungsbegleitung für Hebammen/ Entbindungspfleger**

Zur Begleitung und Förderung der praktischen Ausbildung von Hebammen, der sog. Externate, gewährt der Landkreis Gifhorn ausbildenden Hebammen eine Entschädigung.

(1) Freiberuflichen Hebammen/ Entbindungspfleger, die ihre Praxis im Landkreis Gifhorn haben, wird eine Pauschale gezahlt, wenn sie Externate anbieten und somit Schülerinnen/Schüler ausbilden.

(2) Die Vergütung beträgt 40,00 €/Tag für bis zu fünf Tage pro Woche, höchstens jedoch 1.600,00 € je Hebamme bzw. Entbindungspfleger / Auszubildende. Es können auch mehrere Ausbildungen pro Jahr gefördert werden.

(3) Die Ausbildungsbegleitung ist im Vorfeld der Ausbildung der Verwaltung/dem Fachbereich Gesundheit schriftlich anzuzeigen.

Die genaue Zahl der Ausbildungswochen ist durch einen Beleg der jeweils ausbildenden Schule nachzuweisen und mit der Verwaltung –Fachbereich Gesundheit - im Anschluss an die Externate abzurechnen. Ein entsprechender Antrag ist Grundlage der Förderung.

(4) Über Anträge auf Gewährung zum Zuschuss für die Ausbildungsbegleitung entscheidet der Landkreis Gifhorn im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## **C. Förderung der beruflichen Fortbildung freiberuflich tätiger Hebammen/ Entbindungspfleger**

Der Landkreis Gifhorn bezuschusst Pflichtfortbildungen, die Hebammen/ Entbindungspfleger nach § 2 Niedersächsisches Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs (NHebG) leisten müssen.

Eine Bezuschussung ist unter folgenden Bedingungen möglich:

(1) Die Fortbildungen finden im Landkreis Gifhorn statt und werden von der Hebammenzentrale organisiert.

(2) Für freiberufliche Hebammen/ Entbindungspfleger aus dem Landkreis Gifhorn werden 50% der Teilnahmegebühr erlassen und vom Landkreis getragen. Es werden zwei Tages Schulungen pro Kalenderjahr bezuschusst.

- (3) Ein Antrag auf Bezuschussung ist mit der Anmeldung zur Fortbildung bei der Hebammenzentrale zu stellen.
- (4) Im Rahmen der Fortbildung wird die Anwesenheit bestätigt und bei Angabe der Kontodaten auf das Konto der Teilnehmenden überweisen.
- (5) Über Anträge auf Gewährung eines Zuschusses für die Fortbildungen entscheidet der Landkreis Gifhorn im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Gifhorn, den 21.02.2019

---

Dr. Andreas Ebel, Landrat